

DGQ-Qualitätsfachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Qualitätsfachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Hochschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozial- oder Gesundheitswesen.
Bei fehlendem Hochschulabschluss und fehlender Berufsausbildung mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens mit dem Tätigkeitsfeld der Bereitstellung der Gesundheitsversorgung oder in einer Einrichtung des Sozialwesens im Hinblick auf unterstützende, fördernde oder beratende Tätigkeiten.
 2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsfachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Teilnahme an der DGQ- Veranstaltung: „Qualitätsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen I“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. die Inhalte, die in der unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltung vermittelt werden.
 2. die Normen DIN EN ISO 9000 und 9001.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 30 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat „DGQ-Qualitätsfachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.